



Beschlussvorlage

Nr: BV-29/2024 1. Ergänzung

Aktenzeichen	II/4.1 – 1. ÄS SpAppStS
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (SpAppStS)

Beschluss des Magistrats vom 26.02.2024

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (SpAppStS) [Anlage 1] wird aufgrund neuer Erkenntnisse nicht zugestimmt.

Sachverhalt

In der HFA-Sitzung am 5. Januar 2024, während der Beratung des TOP 1 „Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof, des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Soziale Dienste“ (BV-227/2023) im Zuge der Haushaltsberatungen, wurde folgender Beschluss gefasst:

„Erhöhung der Spielapparatesteuer: beschlossen; 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen“ (Siehe Anlage 2)

Dieser Beschluss, die daraus resultierende Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung und die entsprechende Umsetzung durch das Kassen- und Steueramt, wurde im Rahmen der Haushaltsberatung zum Haushalt 2024 von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Januar 2024 beim Beschluss zum Haushalt 2024 beschlossen (siehe hierzu STVV vom 10. Januar 2024; TOP 1; BV-227/2023; Beschluss/Abstimmung zu I: Zugestimmt bei 16 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Stellungnahme Kassen- und Steueramt:

Zunächst die aktuelle Fassung des § 4 Absatz 1 der SpAppStS lautet wie folgt:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 60,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 Euro.

Zu § 4 Absatz 1 zu § 2 Absatz 1 Nr. 1: Punkt 1 SpAppStS (Steuersatz 20 von Hundert der Bruttokasse):

Fußnote zu § 4 aus der Mustersatzung des HSGB zur Spielapparatesteuersatzung bezüglich der Höhe des Steuersatzes:

*„Die Steuersätze sind nach Oben durch das Verbot einer erdrosselnden Wirkung der Steuer begrenzt. Diese hat die Rechtsprechung bislang noch stets verneint (Steuersatz von 20% nicht erdrosselnd: HessVGH, Beschl. v. 18.07.2012, Az. 5 B 1015/12 – juris, Rn. 5). Allerdings verneint das Gericht die erdrosselnde Wirkung des für die Landeshauptstadt Wiesbaden festgelegten Steuersatzes mit der Erwägung, dass die Zahl der Spielhallen auch unter Geltung des hohen Steuersatzes gewachsen sei. **Diese Argumentation ist insbesondere für kleinere Kommunen nicht ohne weiteres übertragbar.** Der Hess.VGH hat mit Normenkontrollbeschluss vom 04.10.2018 Az. 5 C 295/18.N – juris Rn. 46 ausgeführt: „Zudem spricht gegen die Annahme einer erdrosselnden Wirkung eines Steuersatzes in Höhe von 15 von Hundert der Bruttokasse, dass in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sogar ein Spielapparatesteuersatz in Höhe von 20 von Hundert der Bruttokasse als nicht erdrosselnd anerkannt ist“ (mit Nachweisen, veröffentlicht auch in HSGZ 2019 S. 118 ff.)“*

Begriffsdefinition Erdrosselungsverbot:

Das Erdrosselungsverbot besagt, dass Abgaben nur in dem Maße erhoben werden sollten/dürfen, wie sie den Abgabepflichtigen nicht "erdrosseln". Das heißt, dass die Abgabesätze nicht so hoch sein sollten, dass sie dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit zur freien persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung nehmen bzw. selbige unverhältnismäßig stark einschränken.

Aktuell hat die Stadt Bad Camberg einen Steuersatz in Höhe von 25 von Hundert der Bruttokasse beschlossen und eingeführt. Bad Camberg hatte ganz aktuell ein Gerichtsverfahren wegen des Steuersatzes 25v. H., es hatten insgesamt 6 Aufsteller gegen den Steuersatz in Höhe von 25 von Hundert geklagt. Von den 6 Klägern habe 5 die Klage vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Der letzte verbleibende Kläger hat die Klage in der mündlichen Sitzung zurückgezogen.

Nach Aussage des HSGB könnte eine erdrosselnde Wirkung eintreten, wenn im Zeitraum von 3 Jahren eine Spielhalle in Oestrich-Winkel aufgrund einer Steuererhöhung schließen muss. Eine erdrosselnde Wirkung ist jedoch durch den Steuerpflichtigen nur sehr schwer nachzuweisen.

Das Kassen- und Steueramt hat eine Umstellung der Besteuerungsgrundlage von Bruttokasse auf Spieleinsatz (wie in der Stadt Frankfurt am Main oder der Landeshauptstadt Wiesbaden) geprüft, kam hierbei aber zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel der Besteuerungsgrundlage zu einer Mindereinnahme führen würde. Als Grundlage für die Berechnung diente der Steuersatz von 20 von Hundert bei der Bruttokasse gegenüber dem Steuersatz von 6,5 von Hundert beim Spieleinsatz. Es wurde sowohl bei der

Besteuerungsgrundlage Bruttokasse, als auch bei der Besteuerungsgrundlage Spieleinsatz von den gerichtlich bestätigten Höchststeuersätzen ausgegangen. Zum Zeitpunkt der Recherche war die Steuerhöhe von 7,5 von Hundert beim Spieleinsatz der Landeshauptstadt Wiesbaden weder dem Kassen- und Steueramt, noch dem HSGB bekannt. Das Kassen- und Steueramt verließ sich hier auf Aussagen aus einer besuchten Schulung (Ende November 2023) zum Thema Spielapparatesteuer, dass der gerichtlich bestätigte Höchststeuersatz für die Besteuerung nach Spieleinsatz, in Höhe von 6,5 von Hundert aktuell keine Anwendung findet und die aktuell angewendeten Steuersätze bei 5 von Hundert liegen (z.B. bei der Stadt Frankfurt am Main). Hierzu ein Auszug aus der Erläuterung des HSGB zur Höhe des Steuersatzes der Besteuerungsgrundlage Spieleinsatz:

„Zur Feststellung welcher Steuersatz bei der Umstellung auf die Besteuerung nach dem Spieleinsatz für eine Aufkommensneutralität erforderlich ist müssen örtliche Berechnungen erfolgen. Gerichtlich bestätigt ist ein Steuersatz von 6,5 Prozent (OVG NRW, Urteil vom 09.10.2020, Az. 14 A 2838). Für eine Erdrosselungswirkung kommt es nach der Rechtsprechung nicht auf die Höhe einer etwaigen Anhebung, sondern auf die Höhe des absoluten Betrages an. Dennoch begrenzt ein schrittweises Vorgehen das rechtliche Risiko der Städte und ist daher empfehlenswert. Nach den Rückmeldungen der Städte, die bereits eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz vornehmen, war ein Rückgang der Widersprüche zu bemerken.“

Aufgrund der voraussichtlich entstehenden Mindereinnahmen und der aktuell angespannten kommunalen defizitären Haushaltslage, hat das Kassen- und Steueramt davon abgesehen, eine anvisierte Satzung auf Basis der Spieleinsatzbesteuerung vorzulegen.

Bezüglich eventueller Änderungen des Steuersatzes des § 4 Absatz 1 zu § 2 Absatz 1 Nr. 1: Punkt 2, § 4 Absatz 1 zu § 2 Absatz 1 Nr. 1: Punkt 4 oder der Beträge des § 4 Absatz 1 zu § 2 Absatz 1 Nr. 1: Punkt 3 a) + b) bzw. des § 4 Abs. 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist zu sagen, dass eine Besteuerung nach diesen Steuersätzen aktuell nicht vorgenommen wird. Eine Änderung der Steuersätze hätte keine Auswirkung auf Einnahmen in dem Bereich der Spielapparatesteuer, da diese bei den beschriebenen Steuersätzen aktuell bei 0,00 € liegt. Einnahmen in diesem Bereich der Steuer werden auch zukünftig kaum zu generieren sein, da dort auch in der Vergangenheit keine Einnahmen aufgrund fehlender Geräte generiert wurden.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen durch Erhöhung des Steuersatzes.

Anmerkung Kassen- und Steueramt:

Das vorläufige Ergebnis der Einnahmen bei der Spielapparatesteuer für das Jahr 2022 beläuft sich laut Kämmerei auf 224.079,00 € (Stand 1. Februar 2024). Das vorläufige Ergebnis für das Jahr 2023 beläuft sich laut Kämmerei auf 260.905,32 € (Stand 1. Februar 2024). Daher würde, bei gleichbleibender Entwicklung, der Ansatz des Haushalts 2024 in Höhe von 220.000,00 €, auch ohne eine Steuererhöhung, erreicht bzw. übertroffen werden.

Anlage(n)

1. Änderungssatzung SpAppSS Oestrich-Winkel_01.04.2024
2. Auszug NS HFA

Oestrich – Winkel, 29.02.2024

Dezernatsleiter